



Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung 2026 bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Todesfall

Erstellung der Steuererklärung – BalTax

Bitte verwenden Sie für die Erstellung der unterjährigen Steuererklärung **BalTax 2025** und wählen Sie «neuer Steuerfall» sowie anschliessend «Steuererklärung Beendigung 2026» gemäss nachstehender Abbildung.

The screenshot shows a software window titled "Neuer Steuerfall". A red arrow points to the "Steuererklärung Beendigung 2026" option, which is highlighted with a red circle. The text next to it describes the condition for leaving the tax obligation due to the death of a spouse or partner in 2026. Below this, there are other options like "Wirtschaftliche Zugehörigkeit 2025" and "Wirtschaftliche Zugehörigkeit Beendigung 2026", each with their respective descriptions. At the bottom, there are "Abbrechen" and "Weiter" buttons.

BalTax wird Sie im Weiteren bei der Erstellung der Steuererklärung unterstützen und Sie durch die Deklaration führen.

Abgabe der Steuererklärung

Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht.

Beim **Tod einer alleinstehenden Person** im Verlaufe des Jahres 2026 endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. Die Erben und Erbinnen haben die Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Ende der Steuerpflicht abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Beim **Tod eines Ehegatten** im Verlaufe des Jahres 2026 erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hat für sich und zuhanden der Erben und Erbinnen die gemeinsame Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Todestag abzugeben. Für den Rest des Jahres wird der überlebende Ehegatte als alleinstehende Person besteuert und hat eine eigene Steuererklärung für den Zeitraum vom Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in den Steuererklärungen anzugeben.

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Steuerbemessung

Beim **Tod einer alleinstehenden Person** endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. In der Steuererklärung 2026 ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der deutschen Zinsusanz: Jahr = 360 Tage, Monat = 30 Tage. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Beim **Tod einer verheirateten Person** im Verlaufe der Steuerperiode erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte ist für den Rest der Steuerperiode als alleinstehende Person steuerpflichtig. Im Einzelnen gilt:

In der gemeinsamen Steuererklärung 2026 der Ehegatten sind deren Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und deren Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

In der Steuererklärung 2026 des überlebenden Ehegatten ist dessen Einkommen ab dem Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres und das Vermögen am 31. Dezember 2026 anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Steuerzahlung

Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Tod der steuerpflichtigen Person werden die kantonalen Steuern 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach dem Ableben fällig. Die direkte Bundessteuer wird sofort fällig.

Einkünfte im In- und Ausland

Der kantonalen Einkommenssteuer und der direkten Bundessteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Todesfall ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht steuerbar. Anzugeben ist das Einkommen vom 1. Januar bis zum Todestag. Allgemeine Erläuterungen sind in der **Wegleitung** enthalten.

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist der im Lohnausweis bescheinigte Nettolohn anzugeben und der Lohnausweis vom 1. Januar bis Todestag beizulegen. Bei erwerbstätigen Ehegatten sind beide Lohnausweise bis Todestag einzureichen. Der Lohnnachgenuss wird bei den Erben und Erbinnen und nicht bei der verstorbenen Person als Einkommen besteuert.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist der Gewinn bzw. der Verlust vom 1. Januar 2026 bis zum Todestag gemäss Jahresrechnung anzugeben.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Die Renten der eidgenössischen AHV und IV sowie Pensionen sind unabhängig vom Auszahlungsdatum vom 1. Januar bis und mit demjenigen Monat anzugeben, in welchem die steuerpflichtige Person verstorben ist. Bei Leibrenten ist zudem anzugeben, ob die Auszahlung der Leistungen vor- oder nachschüssig erfolgt. Die Auszahlungen sind zu belegen.

Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien

Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Guthaben, Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sowie Gewinne aus Lotterien sind im **Wertschriftenverzeichnis** einzutragen. Anzugeben sind die Einkünfte vom 1. Januar bis zum Todestag. Erträge aus Konten und Sparheften sind nur anzugeben, wenn diese vor dem Todestag aufgehoben wurden, oder wenn im steuerpflichtigen Zeitraum Quartals- oder Semesterzinsen angefallen sind. Die Marchzinsen gemäss Erbschaftsinventar sind nicht aufzuführen.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen unterliegen einer Teilbesteuerung. Sie sind im Wertschriftenverzeichnis anzugeben.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen erfolgt nicht mehr für die ganze Erbengemeinschaft im Wohnsitzkanton des Erblassers, sondern die Erben haben anteilmässig ihren Verrechnungssteueranspruch in ihrem Wohnsitzkanton zu beantragen.

Einkünfte aus Liegenschaften

Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Grundstücken und Liegenschaften sind im **Liegenschaftenverzeichnis** einzutragen. Anzugeben sind die Einkünfte vom 1. Januar bis zum Todestag.

Bei vermieteten und verpachteten Grundstücken und Liegenschaften sind anzugeben:

- Miet und Pachtzinseinnahmen bis und mit demjenigen Monat, in welchem die steuerpflichtige Person verstorben ist
- Einnahmen aus Baurechtszinsen bis und mit demjenigen Monat, in welchem die steuerpflichtige Person verstorben ist
- Mietwert der selbst genutzten Räumlichkeiten (ist auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen)

Bei selbst genutzten Grundstücken und Liegenschaften sind anzugeben:

- Eigenmietwert (ist auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen)

Liegenschaftskosten können aufgrund einer Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Abziehbar sind die tatsächlichen Aufwendungen, wenn sie vor dem Todestag bezahlt wurden. Sie sind zu belegen.

Abzüge

Allgemeine Erläuterungen sind in der Wegleitung enthalten.

Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind unter den **Abzügen** geltend zu machen. Die Pauschalabzüge für Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind auf die Dauer der Steuerpflicht oder auf die Dauer der effektiven Erwerbstätigkeit umzurechnen. Abziehbar sind die tatsächlichen Aufwendungen, wenn sie vor dem Todestag bezahlt wurden. Sie sind zu belegen.

Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen

Abziehbar sind die Schuldzinsen sowie die Unterhaltsbeiträge und die Rentenleistungen, wenn sie vor dem Todestag geleistet wurden. Die Zahlungen sind zu belegen.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

Die Beiträge an die staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO), die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) und die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind abziehbar, wenn sie vor dem Todestag geleistet wurden. Die Zahlungen sind zu belegen.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Abziehbar sind die selbstbezahlten Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien. Sie sind auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

Einkommensberechnung

Allgemeine Erläuterungen sind in der Wegleitung enthalten.

Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten

Abziehbar sind die Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten, wenn sie vor dem Todestag geleistet wurden. Die Aufwendungen sind zu belegen.

Beiträge an politische Parteien / Zuwendungen

Freiwillige Zuwendungen oder Spenden sind unter **Gemeinnützige Zuwendungen** geltend zu machen. Abziehbar sind die Zuwendungen, wenn sie vor dem Todestag geleistet wurden. Die Zuwendungen sind zu belegen.

Sozialabzüge

Abziehbar sind die Sozialabzüge. Sie sind auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

Vermögen im In- und Ausland

Der kantonalen Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Todesfall wird die Vermögenssteuer im Verhältnis der Dauer der Steuerpflicht festgesetzt. Anzugeben ist das Vermögen am Todestag.

Allgemeine Erläuterungen sind in der **Wegleitung** enthalten.

Als Steuerwerte gelten in der Regel die Inventarwerte des Erbschaftsamtes des Kantons Basel-Stadt. Davon ausgenommen sind:

Guthaben und Wertschriften

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Guthaben und Wertschriften sind im **Wertschriftenverzeichnis** anzugeben. Aufzuführen sind die Werte aus dem Erbschaftsinventar ohne Marchzinsen. Nutzniessungsvermögen ist zum Todestag zu bewerten und ebenfalls anzugeben. Der massgebliche Steuerwert wird durch BalTax aufgrund Ihrer Angaben ermittelt.

Sind die Bruttoerträge des Vorjahres nicht bekannt, können die Inventarwerte ohne Marchzinsen eingesetzt werden. Die Korrektur erfolgt von Amtes wegen.

Lebensversicherungen

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) sind anzugeben. Massgeblich ist der von der Versicherungsgesellschaft bescheinigte Rückkaufswert. Die Bescheinigung ist beizulegen.

Liegenschaften

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Grundstücke und Liegenschaften sind im **Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben. Der massgebliche Steuerwert vermieteter Liegenschaften wird durch BalTax aufgrund Ihrer Angaben ermittelt.

Sind die Miet- und Pachtzinseinnahmen des Vorjahres nicht bekannt, können die Inventarwerte eingesetzt werden. Die Korrektur erfolgt von Amtes wegen.

Schulden

Schulden sind ohne aufgelaufene Marchzinsen im **Schuldenverzeichnis** geltend zu machen. Schulden aus dem Nachlass, die durch den Todesfall selbst oder nach dem Todestag entstanden sind, können nicht abgezogen werden (z.B. Bestattungskosten, Inventargebühren des Erbschaftsamtes usw.).